

Aktenzeichen: 7 AZR 558/79

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Verhaltensbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 558/79
5 Sa 97/78 Hamburg

Verkündet am
16. Dezember 1981

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Bea für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Februar 1979 - 5 Sa 97/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an die Sechste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1. August 1976 als Studienrätin an Volks- und Realschulen im Angestelltenverhältnis bei der Beklagten beschäftigt. Mit Schreiben vom 9. August 1978, welches der Klägerin am 11. August 1978 zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1978. Der Personalrat hatte der Kündigung zugestimmt.

Die Klägerin hält die Kündigung für unwirksam und hat daher (zuletzt) beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 9. August 1978 zum 30. September 1978 aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages hat die beklagte im wesentlichen vorgetragen, die Klägerin habe mehrfach Flugblätter des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) verteilt, worüber sich der Vater eines Schülers beschwert habe. Sie sei auch wegen Sachbeschädigung verurteilt worden, weil sie ein KBW-Plakat an einen elektrischen Verteilerkasten angeklebt habe. Ferner habe die Klägerin laut Information eines Elternvertreters im Unterricht mit ihren Schülern einen Beschwerdebrief verfaßt, der sich mit dem gegen sie laufenden Entlassungsverfahren befaßt habe. In diesem Zusammenhang habe sich ein Schülervater beim Elternvertreter besorgt darüber geäußert, daß sein Sohn von Mitschülern bedroht worden sei, wenn er den Beschwerdebrief nicht mitunterzeichne. Auch habe sich die Klägerin trotz des Verbotes eines Elternabends mit den Eltern getroffen.

Die Klägerin hat erwidert, daß nicht sie die fraglichen Flugblätter verfaßt habe. Die Verurteilung wegen Sachbeschädigung sei nicht rechtskräftig (in der Revisionsinstanz verweist sie auf den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Februar 1980 - 1 Ss 15/79 -). Den Beschwerdebrief hätten die Schüler aus eigenem Antrieb verfaßt, sie habe insoweit keinerlei Druck ausgeübt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Feststellungsantrag - jedoch nicht den von ihr in den Vorinstanzen gestellten, aber ebenfalls erfolglos gebliebenen Antrag auf Beschäftigung - weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin erweist sich als begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die der Klägerin gegenüber ausgesprochene Kündigung sei nicht sozial ungerichtlich. In seiner Begründung hat sich das Berufungsgericht ausschließlich auf das Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juli 1977 - 4 AZR 142/76 - (BAG 29, 247 = AP Nr. 3 zu Art. 33 Abs. 2 GG) gestützt. Danach dürfe eine angestellte Lehrerin ihre Stellung nicht dazu benutzen, Schüler, denen es noch an politischer Reife, Erfahrung und Beurteilungsvermögen fehle, in eine Auseinandersetzung zwischen einer Kollegin und der Schulbehörde mit eindeutig politischem Hintergrund hereinzuziehen und sie somit politisch zu beeinflussen. Ein solches Verhalten stelle einen schweren Verstoß gegen die Dienstpflichten als Lehrerin dar. Nach diesen Grundsätzen erweise sich die Kündigung hier als wirksam. Die Klägerin habe zugelassen, daß die ihr anvertrauten Schüler - Kinder im Alter von 12 bis 13 Jahren - in die Auseinandersetzung um ihre Kündigung mit einem Brief an den Personalrat eingegriffen hätten. Auf diese Weise hätte sie die Schüler in ihre Auseinandersetzung mit der Schulbehörde wegen der bevorstehenden Kündigung hineingezogen.

a) Bei der Frage der Sozialwidrigkeit einer Kündigung handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht grundsätzlich



nur dahin unterliegt, ob der Rechtsbegriff selbst ver-
kannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhaltes
unter die Rechtsnormen Denkgesetze oder allgemeine Er-
fahrungssätze verletzt und bei der Interessenabwägung alle
wesentlichen Umstände berücksichtigt worden sind (ständige
Rechtsprechung des BAG; vgl. BAG 1, 99 = AP Nr. 5 zu
§ 1 KSchG; BAG 1, 117 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; BAG 4, 152 =
AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 71 zu § 1 KSchG; Urteil
des Senats vom 12. Oktober 1979 - 7 AZR 959/77 - AP Nr. 7
zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung).

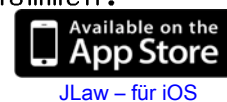
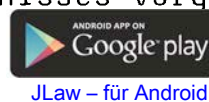
b) Auch bei Anlegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaß-
stabes hält das angefochtene Urteil der revisionsrechtlichen
Überprüfung nicht stand.

Zwar ist das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung
mit dem Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts
vom 20. Juli 1977 - 4 AZR 142/76 - (aaO) zu Recht davon aus-
gegangen, daß es einen schweren Verstoß gegen die Dienst-
pflichten darstellen kann, wenn ein angestellter Lehrer
minderjährige Schüler in eine Auseinandersetzung mit der
Schulbehörde mit eindeutig politischem Hintergrund hinein-
zieht und somit politisch beeinflusst.

Das Landesarbeitsgericht hat aber im Entscheidungsfalle
an Tatsachen lediglich festgestellt, daß die Klägerin die
Abfassung des Schreibens an den Personalrat durch ihre
Schüler zugelassen habe. Daraus läßt sich nicht ersehen,
ob und in welcher Weise die Klägerin initiativ geworden
ist bzw. ob und wie sie die Schüler unterstützt hat. Dies
wäre aber erforderlich, um beurteilen zu können, ob die
Klägerin tatsächlich die Schüler in ihre Auseinander-
setzung mit der Schulbehörde hineingezogen hat. Aber auch
das Gewicht einer möglichen Pflichtverletzung der Klägerin
ließe sich nur dann bewerten, wenn Feststellungen zur Vor-
geschichte und zum Grund der Auseinandersetzung zwischen
den Parteien und auch zum Inhalt des von den Schülern ver-
faßten Schreibens vorlägen. Auch an solchen Feststellungen
fehlt es. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht keine
Abwägung der Interessen der Parteien am Fortbestand bzw.
an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgenommen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

c) Daher ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO) und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

2. Bei seiner Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zunächst zu prüfen haben, ob das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfassen des Schreibens an den Personalrat durch die Schüler dem zuständigen Personalrat als Kündigungsgrund mitgeteilt worden war. Nur dann kann dieser Kündigungsgrund im Prozeß überhaupt berücksichtigt werden (vgl. entsprechend zu § 102 BetrVG: Urteil des Senats vom 1. April 1981 - 7 AZR 1003/78 - [demnächst] AP Nr. 23 zu § 102 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Darüber hinaus wird das Landesarbeitsgericht, falls es zu dem Ergebnis kommt, die Tatsache allein, daß die Schüler der Klägerin mit deren Duldung im Unterricht das Schreiben an den Personalrat verfaßt haben, rechtfertige die Kündigung nicht, auf den übrigen Vortrag der Beklagten eingehen müssen. Dabei wird es zu beachten haben, daß die politische Betätigung eines Arbeitnehmers die Kündigung nur dann rechtfertigt, wenn das Arbeitsverhältnis dadurch konkret berührt wird (BAG 23, 371 [375] = AP Nr. 83 zu § 1 KSchG [zu I der Gründe]; AP Nr. 58 zu § 626 BGB; BAG 29, 195 [200] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht [zu II 5 der Gründe]). Soweit die politische Betätigung der Klägerin (nur) in Meinungsäußerungen bestanden hat, ist die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1980 - 5 AZR 794/78 - ([demnächst] AP Nr. 8 zu Art. 33 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen.

Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

Gossen

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

